

| 2. Aug. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

§ 6

Gesetz: HAT-Gesetz von Hamburg § 2 Abs. 2

Leitsatz:

Unter dem Begriff "schulpflichtiges Kind" in
§ 2 Abs. 2 HAT-Gesetz von Hamburg ist das zum
Besuch einer Volksschule verpflichtete Kind
zu verstehen.

Aktenzeichen: 1 AZR 385/62

Urteil des BAG vom 2. August 1963

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 385/62
3 Sa 72/62 Hamburg

Im Namen des Volkes!

99

Verkündet
am 2. August 1963

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. August 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 10. Juli 1962 - 3 Sa 72/62 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-- 2 --



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin stand in den Diensten der Beklagten. Sie war an sechs Tagen in der Woche mit einer Wochenarbeitszeit von 45 Stunden beschäftigt.

Bis Anfang 1961 gewährte die Beklagte der Klägerin monatlich einen Hausarbeitstag nach dem Hamburger Hausarbeitstagsgesetz (HAT-Gesetz) vom 17. Februar 1949 (GVBl. I S. 15). Mit Rücksicht darauf, daß zu jener Zeit das einzige noch minderjährige Kind der Klägerin das 15. Lebensjahr vollendete, stellte die Beklagte ab April 1961 die Gewährung von Hausarbeitstagen ein.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin weiterhin Hausarbeitstage zu gewähren. Mit einer entsprechenden Klage ist die Klägerin in erster Instanz durchgedrungen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Klage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. § 2 Abs. 2 HAT-Gesetz gewährt unter im übrigen hier gegebenen Voraussetzungen den Anspruch auf Hausarbeitstage dann, wenn im eigenen Haushalt eines weiblichen Arbeitnehmers ein "schulpflichtiges Kind" vorhanden ist. Was das Gesetz unter einem "schulpflichtigen Kind" versteht, ist in ihm selbst nicht näher bestimmt. Auch die Gesetzesmaterialien lassen nicht erkennen, wen der Gesetzgeber als unter den Begriff "schulpflichtiges Kind" fallend angesehen hat. Aus den Materialien (stenographische Berichte der Bürgerschaft zu Hamburg, 18. Sitzung, vom 25. August 1948, Seite 536) ergibt sich lediglich, daß bei der Beratung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Hamburger HAT-Gesetzes u. a. das HAT-Gesetz von Niedersachsen vom 9. Mai 1949 (GVBl. S. 104) offenbar im Entwurf bekannt war, das - ebenso wie s. Zt. die Freizeitanordnung vom 22. Oktober 1943 (RABl. S. III 325) - dann einen Anspruch auf einen zusätzlichen (unbezahlten) Hausarbeitstag gibt, wenn "Kinder unter 14 Jahren" im Haushalt zu betreuen sind.

Wenn Bulla (Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954, S. 638) die Ansicht vertritt, diese Altersgrenze sei auch für das Hamburger HAT-Gesetz maßgeblich, so wird das schon durch den Wortlaut dieses Gesetzes widerlegt. Denn dort wird nicht - wie im HAT-Gesetz Niedersachsen - auf ein bestimmtes Lebensalter, sondern auf die Dauer der "Schulpflicht" abgestellt.

2. Der Klägerin ist zuzustimmen, wenn sie ausführt, die Schulpflicht ende in Deutschland grundsätzlich erst mit dem 18. Lebensjahr. Schon Art. 145 der Weimarer Verfassung bestimmte, daß der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dienen. § 6 des Hamburger Schulpflichtgesetzes vom 29. März 1934 (GVBl. I S. 146) spricht ebenfalls von der dreijährigen Berufsschulpflicht. Nach § 9 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799)/16. Mai 1941 (RGBl. I S. 283) reichte die Schulpflicht gleichfalls bis zum 18. Lebensjahr. Eine inhaltsgleiche Regelung brachte § 6 des Gesetzes über das Schulwesen der Hansestadt Hamburg vom 25. Oktober 1949 (GVBl. I S. 257). Alle Gesetze, die z. Zt. der Schaffung des HAT-Gesetzes von Hamburg galten oder doch beraten wurden, gingen also davon aus, daß die Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr dauert.

3. Hätte der Gesetzgeber des HAT-Gesetzes Hamburg lediglich auf die Dauer der Schulpflicht abgestellt,



- 4 -

so wäre der Standpunkt der Klägerin nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt. Im Hamburger HAT-Gesetz ist jedoch vom "schulpflichtigen Kind" die Rede. Bei der Auslegung des Gesetzes muß deshalb insbesondere auch berücksichtigt werden, welcher Personenkreis unter den Begriff "Kind" gebracht werden muß.

Aus der Zielrichtung des HAT-Gesetzes folgt, daß hier nicht das maßgeblich sein kann, was unter "Kindern" im Sinne des Steuerrechts, des Besoldungsrechts, der Erholungsfürsorge oder des Kindergeldrechts zu verstehen ist. Denn beim Hausarbeitstagsrecht geht es nicht, anders als bei den vorstehenden Materien, um eine finanzielle Entlastung. Entgegen der Ansicht der Klägerin geht es beim Hausarbeitstagsrecht auch nicht entscheidend um Fragen der Erziehungsbedürftigkeit. Hier spielen vielmehr, wie schon die Erwähnung der körperlichen Hilfsbedürftigkeit in § 2 Abs. 2 HAT-Gesetz Hamburg beweist, in erster Linie Fragen der Arbeitsbelastung des weiblichen Arbeitnehmers eine Rolle. Deshalb scheiden auch strafrechtliche Regelungen über den Schutz von "Kindern" als Hilfsmittel bei der Gesetzesauslegung aus.

Für die Auslegung des HAT-Gesetzes Hamburg kann aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) nichts entnommen werden. Denn dieses Gesetz stammt, ebenso wie übrigens das Hamburger Schulwesengesetz vom 16. April 1957 (GVBl. I S. 271), aus einer Zeit, die keine Schlüsse darauf zuläßt, welche Auffassungen der Hamburger Gesetzgeber im Jahre 1948 gehabt hat. Insbesondere wollte und konnte das Jugendarbeitsschutzgesetz keine authentische Interpretation des Landesgesetzes vom 17. Februar 1949 bringen.

Bedeutsam ist dagegen in diesem Zusammenhang das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437). Denn dieses Gesetz war z. Zt. der Schaffung des HAT-Gesetzes Hamburg in Geltung. Es unterschied in seinem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 1 ausdrücklich zwischen Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (14 bis 18 Jahre).

Eine ähnliche Unterscheidung findet sich ferner im Reichsschulpflichtgesetz ebenso wie im Hamburger Schulpflichtgesetz und im Hamburger Schulwesengesetz. Im ersteren wird in § 1 Abs. 1 Satz 3, § 11 und § 12 Satz 1 deutlich zwischen der Schulpflicht der Kinder und der der Jugendlichen unterschieden; nach § 4 Abs. 2 gilt für die Kinder die Volksschulpflicht, nach § 9 Abs. 2 für die Jugendlichen grundsätzlich die Berufsschulpflicht. Gleiches folgt aus § 10 Abs. 2.

Nicht anders ist es in den erwähnten Hamburger Gesetzen. Nach den §§ 1 und 6 des Schulpflichtgesetzes trifft die Volksschulpflicht die Kinder, die Berufsschulpflicht dagegen die Jugendlichen. In § 2 Abs. 1 des Schulwesengesetzes wird ebenso deutlich zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden. Zwar erstreckt sein § 6 Abs. 1 a die Schulpflicht auf die Zeit bis zum 18. Lebensjahr. Aus § 20 dieses Gesetzes folgt jedoch, daß die Schulpflichtigen, die eine Berufsschule oder an deren Stelle eine andere Schule besuchen, nicht Kinder, sondern Jugendliche genannt werden. Ein solcher Unterschied wird auch in § 30 des Schulwesengesetzes zwischen den verschiedenen Schulpflichtigen gemacht.

Alle das Schulwesen und den Jugendschutz betreffenden Gesetze, die z. Zt. der Schaffung des HAT-Gesetzes Hamburg vorlagen oder doch in Vorbereitung waren, unterscheiden sonach zwischen volksschulpflichtigen Kindern und berufsschulpflichtigen Jugendlichen. Das deckt sich mit der üblichen Ausdrucksweise, die unter dem schulpflichtigen Kind das volksschulpflichtige Kind zu verstehen pflegt. Dem steht der Berufsschulpflichtige deutlich abgegrenzt gegenüber, der auch nach dem Sprachgebrauch nicht mehr als Kind bezeichnet zu werden pflegt.



- 6 -

Mit diesen Tatsachen steht die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dem Gesetz gegeben hat, in vollem Einklang. Ihr muß daher beigetreten werden. Daß der Sohn der Klägerin seit Frühjahr 1961 nicht mehr volksschulpflichtig ist, steht aufgrund der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die die Klägerin nicht angegriffen hat, fest.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Reinecke

Dr. Rothweiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)